

30.10.2012

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß Artikel 41 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen

I. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Der Landtag Nordrhein-Westfalen setzt einen aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern und einer entsprechenden Zahl von stellvertretenden Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss ein.

Die Verteilung der zu vergebenden Sitze im Untersuchungsausschuss erfolgt folgendermaßen:

SPD	5 Mitglieder
CDU	3 Mitglieder
Bündnis 90/ Die Grünen	1 Mitglied
FDP	1 Mitglied
PIRATEN	1 Mitglied

II. Zugrundeliegender Sachverhalt

Mit Regierungserklärung vom Juni 1998 hatte der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen das Ziel der Landesregierung bekannt gegeben, ein zentrales, betriebswirtschaftlich orientiertes Immobilienmanagement aufzubauen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Bauverwaltung und das Liegenschaftsvermögen des Landes zu einer flexibel am Markt arbeitenden Organisation zusammenzufassen.

Auf Vorlage des Finanzministeriums (FM) hat die Landesregierung daraufhin beschlossen, zum 1. Januar 2001 den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (nachfolgend BLB NRW) als teilrechtsfähiges Sondervermögen zu errichten. Hiermit sollte die Liegenschaftsverwaltung des Landes NRW grundlegend reformiert und ein zentrales betriebswirtschaftlich orientiertes Immobilienmanagement eingeführt werden.

Datum des Originals: 30.10.2012/Ausgegeben: 30.10.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Mit dem BLB-Gesetz vom 12. Dezember 2000 wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Durch das Gesetz wurde das Liegenschaftsvermögen vom übrigen Vermögen des Landes abgesondert. Das Gesetz orientiert sich an Beispielen aus der Privatwirtschaft und der öffentlichen Verwaltung mit den folgenden Kernelementen:

- Flächen, Gebäude, Räumlichkeiten müssen als knappes Gut begriffen werden; ihre Kosten müssen von der nutzenden Verwaltung getragen werden.
- Zu diesem Zweck haben die nutzenden Verwaltungen für alle von ihnen genutzten Flächen eine Miete zu entrichten. Das erforderliche Mietbudget wird im Landeshaushalt bereitgestellt.
- Es wird - nach einer gewissen Übergangszeit - wirtschaftlicher Wettbewerb hergestellt. Die Nutzer sind dann im Rahmen eines Unterbringungsbudgets im Grundsatz frei, ob sie die Unterbringung ihrer Verwaltung bei dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb oder am freien Markt vornehmen; sie sind für die wirtschaftliche Verwendung des Unterbringungsbudgets verantwortlich.
- Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb ist für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, für Neubauten, für die Werterhaltung des Liegenschaftsvermögens und für die Wertschöpfung durch Bewirtschaftung, Entwicklung und Vermarktung der Grundstücke zuständig und verantwortlich. Er soll sich durch unternehmerisches Handeln im Wettbewerb behaupten und Erträge erwirtschaften.

Mit der Umsetzung der Kernelemente sollten Kostentransparenz geschaffen sowie die Unterbringungskosten für die Dienststellen und Einrichtungen des Landes NRW den Marktverhältnissen angepasst und reduziert werden.

Im Juni 2006 hat die Landesregierung eine Organisationsuntersuchung zur künftigen strategischen Ausrichtung des BLB NRW in Auftrag gegeben. Das Organisationsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass sich der BLB NRW mit seinem Konzept der lebenszyklusorientierten Immobilienbetreuung bewährt hat. Optimierungsbedarf wird vom Gutachter insbesondere in Bezug auf die innere Organisation, die Struktur und das Personal des BLB NRW gesehen. Mit Schreiben vom 28. März 2007 hat die Landesregierung die Geschäftsführung des BLB NRW mit der Umsetzung des Organisationsgutachtens, insbesondere der Vorschläge zur inneren Organisation, der Struktur sowie des Personals des BLB NRW, beauftragt. Die Zahl der Niederlassungen wurde von 12 auf 8 reduziert. Der Personalabbau wurde fortgesetzt. Die Organisationsstrukturen wurden gestrafft. IT-Organisation- und IT-Technik wurden umstrukturiert und angepasst.

Dem Landtag wurde im August 2008 ein zusammenfassender Erfahrungsbericht für den Zeitraum seit Errichtung des BLB NRW vorgelegt.

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Norbert Walter-Borjans berichtete nunmehr am 08.04.2011 im Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags NRW über die Ergebnisse der vorläufigen Berichte zweier Sonderprüfungen beim BLB NRW.

Die beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften machen in einer vorläufigen Gesamtschau deutlich, dass für die Vergangenheit massive Verstöße gegen die Landeshaushaltsordnung, namentlich gegen das Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgebot durch den BLB NRW festzustellen und hinreichend zu besorgen sind. Zu ähnlichen Ergebnissen kommen die Unterrichtungen des Landtags durch den Landesrechnungshof. Bei der durchgeführten Überprüfung der Einhaltung der Regularien ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

sellschaft im Rahmen eines vorläufigen Zwischenberichts zu dem Ergebnis gelangt, dass gegen die bestehenden Regularien verstoßen wurde, der Verwaltungsrat des BLB NRW nicht umfassend informiert wurde und es geboten sein könnte, die bestehenden Regularien zu ergänzen und zu konkretisieren.

In der Öffentlichkeit wahrnehmbar und betroffen von dem oben genannten Verdacht sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Bauvorhaben des Landes Nordrhein-Westfalen:

1. Neubau des Landesarchivs NRW in Duisburg

Auf der Basis der bisherigen parlamentarischen Befassung stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die Entscheidung für die Zusammenlegung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen wurde bereits im Jahre 2004 getroffen. Nach einer Suche für geeignete Liegenschaften in Düsseldorf kaufte der BLB NRW im Jahre 2005 das Grundstück an der Werdener Straße. Die erste Baukostenschätzung für einen idealtypischen Neubau mit einem Flächenbedarf von 22.157 qm Nutzfläche wies eine Spanne von 30 bis 35 Mio. Euro aus.

Im September 2005 hat die Staatskanzlei den BLB NRW gebeten, eine Standortsuche im Ruhrgebiet aufzunehmen, wobei auch die Nutzung denkmalwürdiger Industriearchitektur zu berücksichtigen sei.

Die ersten Kalkulationen durch den BLB NRW unter Einbeziehung des Speichers in Duisburg ergaben ein Volumen von 54 bis 57 Mio. Euro. Im Dezember 2006 lag eine Machbarkeitsstudie vor, die die Nettobaukosten mit 34 Mio. Euro bezifferte. Daraufhin schloss der BLB NRW mit der Staatskanzlei einen aufschiebend bedingten Mietvertrag für die Dauer von 15 Jahren zu einer Jahresmiete in Höhe von 3,944 Mio. Euro.

Im weiteren Verlauf, im Januar 2007, vereinbarte der BLB NRW mit der Stadt Duisburg, dass diese das Speichergrundstück und die Grundstücke, auf denen ein Erbbaurecht zugunsten der Stadt ruht, erwirbt. Ein entsprechender Notartermin scheiterte jedoch.

Kurze Zeit später erwarb ein Dritter die mit Grunddienstbarkeiten zugunsten der Stadt Duisburg belasteten Flächen.

Im Mai 2008 informierte die ausführende Baufirma den BLB NRW, dass die Baukosten 110 Mio. Euro betragen werden, so dass diese entsprechend des Mietvertrages, der eine Gleitklausel beinhaltet, auf die Jahresmiete – und zwar auf 6,0 Mio. Euro pro Jahr – umzulegen waren. Diesen Berechnungen liegt eine Nutzfläche von 26.651 qm zu Grunde. Für mögliche Drittvermietungen stehen zusätzlich 6.094 qm Nutzfläche zur Verfügung.

Aufgrund dieser immensen Kostensteigerung entschied sich der BLB NRW, den Mietvertrag zu kündigen und kaufte am 08.08.2008 das Grundstück samt kompletter Planung für 29,9 Mio. Euro. In dieser Summe war offenbar auch eine Entschädigung für den Ausstieg aus dem bestehenden Mietvertrag enthalten. Inzwischen betragen die Gesamtkosten des neuen Landesarchivs einschließlich der zusätzlichen Nutzfläche der Drittvermietung geschätzte 160 Mio. Euro.

2. Erweiterungsbau des Polizeipräsidiums Köln-Kalk

Auf der Basis des Prüfungsberichts des Landesrechnungshofes vom 22.02.2011 stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

2001 wurde das Grundstück des Polizeipräsidiums Köln-Kalk auf den BLB übertragen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt war ein Erweiterungsbau innerhalb der nächsten 10 Jahre angedacht. Im Jahr 2003 erstellte der BLB NRW eine Projektstudie, die zum Ergebnis kommt, dass die Erweiterung auf dem bisherigen Grundstück durch Abriss der dort vorhandenen Parkpalette möglich sei. Die geschätzten Baukosten beliefen sich zum damaligen Zeitpunkt auf 34,5 Mio. Euro. Allerdings waren hier die Kosten für den zusätzlichen benötigten Parkraum nicht enthalten.

Im Jahre 2004 stellte der BLB NRW diese Planungen ein, kaufte ein benachbartes Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 5,4 Mio. Euro an und unterbreitete dem Innenministerium mehrere Mietorientierungsangebote, um auf diesem Grundstück den Erweiterungsbau des Polizeipräsidiums zu errichten.

Im Jahr 2006 vermerkte das Innenministerium, das der BLB NRW im Rahmen eines „In-house-Vergabeverfahrens“ auf dem erworbenen Grundstück bauen solle. Ebenfalls im Jahre 2006 kündigte das Innenministerium an, ein Interessenbekundungsverfahren durchführen zu lassen. In der entsprechenden Anzeige im Januar 2007 wurde festgesetzt, dass Angebote nach Fristablauf nicht berücksichtigt werden können. Ferner war als Ausschlusskriterium definiert, dass Anbieter, die über kein Grundstück verfügen, nicht am Verfahren teilnehmen können. Kurz darauf wurde das Polizeipräsidium in Köln durch das Innenministerium angewiesen, auf Basis eines Zusatzangebots eines Bauunternehmers, der zuvor nicht am Verfahren beteiligt war, Verhandlungen aufzunehmen. Unter dem 07.02.2008 wurde zwischen dem BLB NRW und dem Bauunternehmer ein notarieller Kaufvertrag für das ursprüngliche Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 80,0 Mio. Euro geschlossen. Der Kaufvertrag stand unter der Bedingung, dass die Gremien der Baufirma bis zum 30.12.2008 zustimmen müssen. Gleichzeitig bot der BLB NRW der Baufirma durch notarielles Kaufangebot an, das benachbarte Grundstück des Bauunternehmens zu einem Kaufpreis in Höhe von 13,9 Mio. Euro zu erwerben. Dieses Kaufangebot enthielt die Bedingung, dass sich der Kaufpreis um 3,3 Mio. Euro erhöht, sofern der Kaufvertrag zum ursprünglichen Grundstück nicht bis zum 31.12.2008 wirksam wird. Letztendlich stimmten die Gremien der Baufirma dem Erwerb des ursprünglichen Grundstückes nicht zu, sodass der BLB NRW Eigentümer des Grundstückes geblieben ist. Gleichwohl aber nahm das Bauunternehmen das Ankaufangebot an, so dass der BLB NRW für das weitere Grundstück einen Betrag in Höhe von 17,2 Mio. Euro an die Baufirma zahlte. Das weitere Grundstück, das der BLB NRW bereits 2004 zu einem Kaufpreis in Höhe von 5,4 Mio. Euro kaufte, ist nach wie vor ungenutzt. Der BLB NRW selbst bezifferte das negative Endvermögen der Gesamtmaßnahme auf eine Höhe von 34,4 Mio. Euro.

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) ist in seinem Prüfungsbericht vom 22.02.2011 zu dem Ergebnis gekommen, dass bei der Planung und Realisierung des Baus mehrfach in besonderem Maße gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, gegen Vergaberecht und gegen Grundsätze der Korruptionsprävention verstoßen wurde. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass ein Gesamtschaden von 55 Mio. Euro entstanden ist.

3. Bauvorhaben „Fachhochschule Köln“

Auf der Basis der bisherigen parlamentarischen Befassung stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Im März 2008 schloss eine Unternehmergruppe aus Köln einen Optionsvertrag für ein Grundstück „Domgärten I“ in Köln. Der Kaufpreis für diese Option betrug 23 Mio. Euro.

Im Juni 2008 nahm der BLB NRW Kontakt zu dieser Unternehmergruppe auf, die ihr die Option für das Grundstück „Domgärten I“ für einen Kaufpreis in Höhe von 33,4 Mio. Euro abkaufte. Auf diesem Grundstück plante der BLB NRW die Verlagerung der Fachhochschule Köln, um dann festzustellen, dass die Grundstücksfläche allein für die Verlagerung der Fachhochschule nicht ausreicht. Der BLB NRW brachte daraufhin in Erfahrung, dass die Unternehmergruppe auch an den benachbarten Grundstücken in Verhandlungen zum Ankauf stand und entschied, selbst nicht als Interessent aufzutreten. Vielmehr schloss der BLB NRW mit der Unternehmergruppe eine Vereinbarung, dass er, nach Erwerb der weiteren Grundstücke durch die Unternehmergruppe, wiederum diese von der Unternehmergruppe erwerben werde. Am 31.07.2008 erwarb die Unternehmergruppe das Grundstück „Domgärten II“; am 01.10.2008 das Grundstück „Domgärten III“; am 02.12.2008 die Grundstücke „Domgärten IV und V“ und am 12.02.2009 das Grundstück „Domgärten VI“. Die Optionsverträge zwischen dem BLB NRW und der Unternehmergruppe wurden entsprechend zeitnah geschlossen. Unter dem 13.03.2009 wurde zwischen dem BLB NRW und der Unternehmergruppe ein Optionsvertrag für das Grundstück „Domgärten VII“ geschlossen, wobei das Grundstück erst am 17.03.2009 durch die Unternehmergruppe erworben wurde.

4. Schloss Kellenberg

Auf der Basis des Prüfungsberichts des Landesrechnungshofes vom 17.03.2011 stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Anfang 2009 erwarb die Niederlassung Aachen des BLB NRW die Kernanlage des Schlosses Kellenberg für einen Kaufpreis von 2,0 Mio. Euro, sowie weitere Grundstücke im Umfeld des Schlosses für einen Kaufpreis in Höhe von 1,1 Mio. Euro, ohne dass ein Nutzungskonzept oder ein Mietvertrag für einen Nutzer des Objektes vorlag. Der geschätzte Sanierungs- und Ausbauaufwand liegt/lag bei rund 15 Mio. Euro; das Objekt ist mit einem lebenslangen Wohnrecht belastet.

Obwohl zwischen dem Verkäufer und dem BLB NRW bereits im Vorfeld des Kaufvertrages Einigung über die Kaufpreise bestand, holte der BLB NRW zwei Wertgutachten ein, die vom selben Tag datieren, allerdings unterschiedliche Bewertungsmethoden zur Grundlage haben. Im ersten Gutachten hatte der BLB NRW vorgegeben, dass bei der Bewertung INTERREG – Mittel der EU in Höhe von 80% miteinzurechnen seien, obwohl INTERREG-Mittel der EU für ein nichtselbständiges Sondervermögen nicht beantragbar sind. Unter Einbeziehung der INTERREG Mittel kam der Gutachter zu einem Wertergebnis in Höhe von 7,5 Mio. Euro. Das zweite Gutachten, das die Fördermittel nicht berücksichtigt, kommt im Ergebnis zu einem Gesamtwert in Höhe von 1,7 Mio. Euro. Innerhalb von einem halben Jahr schrieb der BLB NRW das Gesamtgrundstück in der Gesamtbilanz auf 1,0 Euro außerplanmäßig ab.

Zur Untersuchung der beschriebenen Vorkommnisse um die genannten Bauvorhaben wurde in der Plenarsitzung vom 18. Mai 2011 einstimmig mit den Stimmen aller im Landtag vertretenen Fraktionen der Untersuchungsausschuss „Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen“ (Drs. 15/1964) eingesetzt. Nach der Wahl seiner Mitglieder am 19.05.2011 nahm der Ausschuss seine Arbeit auf. Mit der Auflösung des Landtages am 14. März 2012 fand

allerdings auch die Arbeit des Untersuchungsausschusses ein vorzeitiges Ende, ohne dass er bereits zu einem Ergebnis gekommen wäre.

III. Auftrag des Untersuchungsausschusses

Vor diesem Hintergrund erhält der Ausschuss den Auftrag,

1. die zuvor beschriebenen Sachverhalte und weitere erkennbar werdende Sachverhalte, beispielsweise den Erwerb des Vodafone-Hochhauses, zeitlich und sachlich vollumfänglich aufzuklären, und in diesem Zusammenhang,
2. die Strukturen des BLB NRW zu untersuchen und insbesondere zu klären,
 - a) warum sich die Landesregierung für die Rechtsform eines nichtselbständigen Sondervermögens entschieden hat, obwohl andere Alternativen (Anstalt des öffentlichen Rechts, GmbH oder ähnliches) möglich gewesen wären und bereits diskutiert wurden,
 - b) was die Landesregierung dazu veranlasst hat, sich für eine Organisationsstruktur von einer Zentrale und 12 Niederlassungen zu entscheiden, ohne die Verantwortungsstrukturen zwischen Zentrale und Niederlassungen klar zu regeln,
 - c) wie die Verantwortlichkeiten und die Steuerung beim BLB NRW grundsätzlich geregelt wurden und inwieweit mit der Einrichtung des nichtselbständigen Sondervermögens BLB NRW Strukturen geschaffen worden sind, die eine Kontrolle durch die Landesregierung und das Parlament erschweren,
3. die Rolle der Landesregierungen und der zuständigen Ministerien als Auftraggeber und Kontrollorgan des BLB sowie die diesbezügliche Informationspolitik der Landesregierungen gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit zu untersuchen und insbesondere zu klären, was die Landesregierungen unternommen haben, um Fehlentwicklungen beim BLB NRW entgegen zu wirken,
4. die Rolle der Betriebsleitung des BLB NRW als geschäftsführendes Organ sowie der Niederlassungen des BLB NRW zu untersuchen und insbesondere zu klären
 - a) wie die Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung geregelt wurden (beispielsweise Vier-Augen-Prinzip der Geschäftsführung, Corporate Governance),
 - b) wie die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips beispielsweise durch Vorschriften und wie eine Überprüfung der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sichergestellt wurde,
 - c) wie, nach welchen Kriterien und durch wen die Besetzung der Geschäftsführungsposten beim BLB NRW erfolgt ist,
 - d) in welcher Beziehung die Geschäftsführer des BLB NRW zur Landesregierung, zu den Verwaltungsratsmitgliedern und weiteren mit den vorstehend genannten Sachverhalten in Verbindung stehenden Personen standen,
 - e) wie sichergestellt wurde, dass die Vorschriften des Handelsgesetzbuches, nach denen die Bilanzierung beim BLB NRW erfolgt, auch im Hinblick auf die Pflichten der Geschäftsführung eingehalten werden,

5. die Rolle des Verwaltungsrates des BLB NRW und seiner Mitglieder als Aufsichts- und Beratungsgremium zu untersuchen,
6. die Rolle der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu untersuchen,
7. herauszuarbeiten, ob anhand der oben genannten Sachverhalte zwischen Machbarkeitserwägungen und der tatsächlichen Planung durch Grundstückskäufe / -zwischenkäufe fahrlässig oder vorsätzlich dem Land NRW Nachteile entstanden sind und/oder den Nutzer durch Änderungen aufgrund von Kostensteigerungen im Nutzungskonzept einschränken,
8. den Prozess, der die Grundlage für beabsichtigte Grundstückskäufe schaffen sollte, und die damit verbundene Bewertung von Grundstücken zu untersuchen und dabei besonderes Augenmerk auf Zwischenkäufen durch Private zu legen, obwohl städtische oder staatliche Vorkaufsrechte oder Optionen bestanden,
9. die Vergabep Praxis des BLB NRW im Hinblick auf diese speziellen Projekte hin zu prüfen,
10. zu untersuchen, ob und inwieweit Grundstücke durch den BLB NRW angekauft und kurzfristig weiterverkauft, oder aber verkauft und kurzfristig wieder rückgekauft wurden und welche jeweiligen Kaufpreise vereinbart wurden. Hierbei ist zu klären, welche Notare / Notariate mit der Beurkundung der jeweiligen Geschäfte befasst waren. Insbesondere soll untersucht werden, ob bei Grundstücksgeschäften die vorherigen Schätzungen und später tatsächlich gezahlten Kaufpreise, ferner die vorherigen Schätzungen hinsichtlich einer späteren Verwertung und Nutzung der jeweiligen Grundstücke, in einem Missverhältnis stehen/standen,
11. festzustellen, wer zu welchem Zeitpunkt Kenntnis über Veränderungen bei den Kostenentwicklungen hatte und ob die Auskünfte und Erklärungen der direkt und indirekt beteiligten und verantwortlichen Akteure dem jeweiligen Kenntnisstand entsprachen,
12. zu untersuchen, inwieweit der Umgang mit den Entwicklungen von Seiten der Verantwortlichen, insbesondere von den mit einer Kontrollfunktion bedachten, die weiteren Entwicklungen konkret beeinflusst hat,
13. aufzudecken, warum von Seiten des BLB NRW, der Ministerien und der Landesregierung wiederholt Entscheidungen getroffen und Verträge geschlossen wurden, die mit möglicherweise erkennbaren Risiken und Nachteilen für das Land Nordrhein-Westfalen verbunden waren und den eingetretenen wirtschaftlichen Schaden für das Land erst ermöglicht haben,
14. zu prüfen inwieweit die Landesregierung ihrer Pflicht zur regelmäßigen und vollständigen Unterrichtung des Parlaments und der Öffentlichkeit, insbesondere hinsichtlich der besorgniserregenden Entwicklungen und der daraus resultierenden Veränderungen der Entscheidungsgrundlagen in ausreichendem Maße nachgekommen ist.

Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären,

1.) bezogen auf den Neubau Landesarchiv Duisburg

- a) wie es beim Bau des Landesarchivs zu einem Anstieg der Kosten von ursprünglich geschätzten 30 Mio. Euro auf letztendlich etwa 160 Mio. Euro kommen konnte und warum zu den hierfür möglichen Zeitpunkten beispielsweise bei der Vertragsgestaltung keine Mechanismen zur Verhinderung einer solch immensen Kostensteigerung eingebaut wurden,
- b) warum am Standort im Duisburger Innenhafen festgehalten wurde, nachdem der Kauf des Grundstücks zunächst nicht zustande gekommen war,
- c) warum im Oktober 2007 ein langfristiger Mietvertrag abgeschlossen wurde, der für das Land das Risiko einer negativen Kostenentwicklung beinhaltete und dann zum Kauf des Grundstücks für ein vielfaches des ursprünglich geplanten Kaufpreises führte,
- d) wie der Kommunikationsprozess zwischen den beteiligten Akteuren im Detail verlief und wer im Rahmen der Entscheidungsfindung konkret beteiligt war,
- e) wer letztendlich in welcher Form von dem beschriebenen Ablauf des Verfahrens profitiert hat.

2.) bezogen auf den Erweiterungsbau für das Polizeipräsidium Köln-Kalk

- a) warum man sich von Seiten der Landesregierung gegen eine „Inhouse-Vergabe“ entschied, obwohl durch eine mehrjährige Planungsarbeit und einen Grundstückskauf durch den BLB bereits nicht unerhebliche Kosten entstanden waren,
- b) warum man sich für eine Vergabepaxis entschied, welche nach Ansicht des LRH einen schweren Vergabeverstöß darstellte,
- c) wer die Vertragsgestaltung konkret zu verantworten hatte,
- d) inwieweit die Landesregierung das Parlament in ausreichendem Maße über den jeweiligen Stand der Entwicklungen in Kenntnis gesetzt hat und ob es dem Parlament durch diese Informationen möglich war, den jeweiligen Sachstand richtig einzuschätzen,
- e) wer letztendlich in welcher Form von dem beschriebenen Ablauf des Verfahrens profitiert hat.

3.) bezogen auf das Bauvorhaben „Fachhochschule Köln“

- a) wann die Bestrebungen des Ministeriums für Innovation, Forschung, Wissenschaft und Technologie zur Verlagerung der Fachhochschule Köln entstanden sind und welches Konzept sowohl organisatorisch als auch inhaltlich mit dieser Verlagerung beabsichtigt war,
- b) welche Erwägungen tragend für die Auswahl des neuen Standorts der Fachhochschule Köln waren,

- c) welche Schritte innerhalb beteiligter Gremien der jeweiligen Landesregierung im Hinblick auf das Verhalten des BLB NRW stattfanden,
 - d) inwieweit die Landesregierung das Parlament in ausreichendem Maße über den jeweiligen Stand der Entwicklungen in Kenntnis gesetzt hat und ob es dem Parlament durch diese Informationen möglich war, den jeweiligen Sachstand richtig einzuschätzen,
 - e) wer letztendlich in welcher Form von dem beschriebenen Ablauf des Verfahrens profitiert hat.
- 4.) bezogen auf den Ankauf Schloss Kellenberg
- a) welches übergeordnete Interesse am Ankauf des Schlosses Kellenberg bestand,
 - b) wer letztendlich in welcher Form von dem beschriebenen Ablauf des Verfahrens profitiert hat,
 - c) warum – obwohl bereits Einigung über Kaufpreis bestand – zwei Wertgutachten eingeholt wurden,
 - d) inwieweit die Landesregierung das Parlament in ausreichendem Maße über den jeweiligen Stand der Entwicklungen in Kenntnis gesetzt hat und ob es dem Parlament durch diese Informationen möglich war, den jeweiligen Sachstand richtig einzuschätzen,
 - e) ob der BLB NRW die Bewertungsmethode vorgegeben hat und wenn ja, warum.

IV. Teilweiser und vollständiger Abschlussbericht

Ferner wird der Untersuchungsausschuss beauftragt nach Abschluss seiner Untersuchungen dem Landtag gemäß § 24 Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen Bericht zu erstatten, aus dem sich ergibt, welche Konsequenzen aus den jeweiligen Feststellungen zu ziehen sind.

Der Abschlussbericht erfolgt schriftlich. Über abtrennbare Teile des Einsetzungsauftrages hat der Untersuchungsausschuss auf Verlangen des Landtags oder der Antragsteller einen Teilbericht zu erstatten, wenn die Beweisaufnahme zu diesem Teil abgeschlossen ist und der Bericht ohne Vorgriff auf die Beweiswürdigung der übrigen Untersuchungsaufträge möglich ist.

V. Einbeziehen von externem Sachverstand

Der Untersuchungsausschuss ist befugt sich jederzeit externen Sachverständigen zu bedienen, sofern dieser zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist und im unmittelbaren Sachzusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag steht.

Ebenso darf externer Sachverstand zur Klärung von Fragestellungen in Anspruch genommen werden, sofern Rechte des Untersuchungsausschusses oder damit in Verbindung stehende Verfahrensfragen von grundlegender oder auch situativer Notwendigkeit, ohne deren Beantwortung ein Fortführen der Untersuchung nicht möglich ist, betroffen sind. Die entsprechenden Mittel hierzu sind dem Ausschuss zu gewähren.

VI. Personal für den Untersuchungsausschuss und die Fraktionen

Dem Untersuchungsausschuss und den Fraktionen wird zur Verfügung gestellt:

1. Allen Fraktionen und den Mitarbeitern des Ausschusses werden erforderliche Räume im Landtag und die entsprechende technische Ausstattung zur Verfügung gestellt.
2. Dem Ausschuss und dem/der Vorsitzenden wird gestellt:
 - a. Ein Mitarbeiter / Eine Mitarbeiterin des höheren Dienstes
 - b. Eine weitere personelle Unterstützung aus dem höheren/gehobenen Dienst sowie aus dem Assistenzbereich.
3. Den fünf Fraktionen im Landtag werden gestellt:
 - a. Die erforderlichen Mittel für je einen/eine Mitarbeiter/in des höheren Dienstes
 - b. Eine Halbtagskraft zur Assistenz

Bezogen auf die Abrechnung können wahlweise Pauschalbeträge bis zur Verabschiedung des Untersuchungsausschussberichts, je angefangenen Monat der Tätigkeit gewährt werden. Alternativ werden die Kosten des tatsächlichen Personaleinsatzes abgerechnet.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper

und Fraktion